

Weisungen des Erziehungsrates zum Umgang mit den standardisierten Testsystemen

vom 18. August 2010

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 100 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ als Weisungen:

Definition Geltungsbereich

Art. 1. Diese Weisungen regeln

- a) Zweck und Einsatz der Testsysteme LernLot, Klassencockpit und Stellwerk sowie
- b) den Datenschutz.

Sie regeln nicht die Verwendung des Steuerungswissens, welches durch die Testsysteme gewonnen wird.

LernLot

Art. 2. Mit LernLot überprüft die Lehrperson der Unterstufe, ob die Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik erfüllen.

Der Einsatz von LernLot wird empfohlen.

Die Lehrperson gibt das Ergebnis der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten bekannt.

Klassencockpit

Art. 3. Mit Klassencockpit erhält die Lehrperson der dritten Primar- bis dritten Oberstufenklasse Aufschluss über den Leistungsstand der Klasse im Vergleich mit anderen Klassen sowie der Schülerinnen und Schüler.

Der Einsatz von Klassencockpit wird empfohlen.

Die Lehrperson gibt das Ergebnis der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten bekannt.

Stellwerk a) Grundsätzliches

Art. 4. Mit Stellwerk werden auf der Oberstufe schulische Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Natur und Technik, Französisch sowie Englisch überprüft.

Stellwerk 8 wird Mitte der zweiten Oberstufenklasse und Stellwerk 9 im zweiten Semester der dritten Oberstufenklasse obligatorisch durchgeführt. Stellwerk 8 kann einmal ganz oder teilweise wiederholt werden.

Die Schülerinnen und Schüler können freiwillig Zusatzmodule lösen.

Eine Schülerin oder ein Schüler der Kleinklasse oder mit Lernzieldifferenzierung kann im Ausnahmefall teilweise oder ganz dispensiert werden.

¹ sGS 213.1

b) Ergebnis 1. Schülerin oder Schüler

Art. 5. Die Klassen-Lehrperson gibt das Ergebnis der Schülerin oder des Schülers in allen Fachbereichen

- a) der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten sowie
- b) den weiteren Lehrpersonen der Klasse, welche die Schülerin oder den Schüler in einem überprüften Fachbereich unterrichten bekannt.

2. Klasse

Art. 6. Die Klassen-Lehrperson gibt die Ergebnisse der Klasse in allen Fachbereichen der Schulleitung und dem Schulrat bekannt.

3. Gemeinde

Art. 7. Das Ergebnis der Gemeinde in allen Fachbereichen, aufgeschlüsselt insbesondere nach Sekundarschule, Realschule und Kleinklassen, ist dem Bildungsdepartement bzw. den von diesem berechtigten Mitarbeitenden zugänglich.

Das Bildungsdepartement gibt dieses Ergebnis dem Erziehungsrat in geeigneter Form bekannt.

Gemeinsame Bestimmungen a) Rahmenbedingungen

Art. 8. Das Amt für Volksschule legt die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Testsysteme im Einzelnen fest.

b) Schweigepflicht und Verantwortlichkeit

Art. 9. Wer nach diesen Weisungen als Lehrperson, als Mitglied der Schulleitung oder einer Behörde oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Bildungsdepartementes Testergebnisse besitzt oder empfangen hat, gibt diese nicht an Personen weiter, die nicht nach diesen Weisungen zum Empfang berechtigt sind.

Bei Widerhandlung bleiben Verfahren der disziplinarischen,² strafrechtlichen³ und vermögensrechtlichen⁴ Verantwortlichkeit vorbehalten.

Vollzug

Art. 10. Diese Weisungen werden ab 1. Oktober 2010 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Geschäftsführerin:
Esther Friedli, Generalsekretärin

² Art. 81 ff. VSG, sGS 213.1; Art. 99 f. GG, sGS 151.2; DG, sGS 161.3.

³ Art. 99 f. GG; StGB, SR 312, insbesondere Art. 320 StGB.

⁴ Art. 99 f. GG; VG, sGS 161.1